

§ 1

Name und Sitz

1. Der am 24. September 1966 gegründete Verein hat den Namen „Sportverein Aichelberg e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Göppingen eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Aichelberg, Kreis Göppingen.

§ 2

Vereinszweck und Vereinsfarben

1. Der Verein ist gemeinnützig und dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübungen und der Kameradschaft. Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung dieses Zweckes zu verwenden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. An Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Ähnliches bezahlt werden. Politische, rassische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.
2. Die Farben des Vereins sind „Grün-Weiß“.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Zugehörigkeit zum Württembergischen Landessportbund e.V.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V., dessen Satzung er anerkennt. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen - Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinordnung und dergleichen - des WLSB und seiner Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereines können werden:
 - a) Erwachsene: jede männliche oder weibliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat
 - b) Kinder und Jugendliche: bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und solange sie Schüler, Auszubildende, Studenten, Zivil- und Wehrdienstleistende sind.
 - c) Familien: Eltern sowie Ihre Abkömmlinge, die Abkömmlinge ab ihrer Teilnahme am Sportbetrieb des Vereins und bis zu Vollendung des 18. Lebensjahres, solange sie unter b) fallen.
2. Angehörige des Vereins im Alter von unter 18 Jahren werden in der Jugendabteilung und – wenn zweckmäßig – in einer gesonderten Kinderabteilung zusammengefasst.
3. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Ausfüllung und Unterzeichnung des Beitrittsformulars durch das neue Mitglied und durch ein Ausschussmitglied, in der Regel durch den Abteilungsleiter oder stellv. Abteilungsleiter der betreffenden Abteilung. Zumindest die aktiven Vereinsmitglieder werden mit ihrer

Aufnahme in den Verein zugleich Mitglied der betreffenden Vereinsabteilung.
Sie können auch Mitglied weiterer Abteilungen sein, wozu jeweils ein zusätzliches Beitrittsformular auszufüllen und zu unterzeichnen ist, gekennzeichnet als zusätzlicher Abteilungsbeitritt für die bestehende Vereinsmitgliedschaft.

Eine Ablehnung eines Aufnahmegesuchs erfolgt auf schriftlichen Wunsch des Betreffenden schriftlich und Bedarf keiner Begründung.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Ausschusses durch die Hauptversammlung ernannt. Der Ausschuss beschließt über die Einbringung des Vorschlags mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller Ausschussmitglieder.

4. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
5. Die gleichzeitige Zugehörigkeit aktiver Mitglieder zu einem anderen Turn- und Sportverein bedarf der Mitteilung an den Vorstand.
6. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von drei Monaten auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann.
 - b) Durch Ausschließung aus dem Verein, die nur durch den Ausschuss mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller Ausschussmitglieder beschlossen werden kann,
 - (1) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist;
 - (2) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen oder die Satzung des Württembergischen Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört;
 - (3) wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt;
 - (4) bei sonstigem vereinsschädigendem Verhalten.

Vor der Ausschließung soll das Mitglied vom Ausschuss gehört werden. Die Ausschließung ist dem Betreffenden durch eingeschriebenen Brief mit Begründung mitzuteilen. Gegen die Ausschließung steht dem Mitglied ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu. Bei Jugendlichen und Kindern steht das Berufungsrecht den Erziehungsberechtigten zu.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt.

Die Beitragspflicht für Kinder, Jugendliche, Schüler, Studenten, Wehrpflichtleistende und Ersatzdienstleistende wird vom Ausschuss geregelt.

Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Zahlung des Mitgliedbeitrages nicht in der Lage sind, können durch Ausschussbeschluss von der Zahlung ganz oder teilweise befreit werden.

2. Die Erhebung des Mitgliedbeitrages erfolgt im 1. Quartal eines Kalenderjahres, möglichst durch Bankeinzug.
3. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliedbeitrages befreit.

4. Die Abteilungen können auf Mehrheitsbeschluss ihrer aktiven Mitglieder und mit Zustimmung des Vereins-Ausschusses zusätzliche Abteilungsbeiträge ihrer aktiven Vereinsmitglieder erheben. Sie legen gleichzeitig Art und Zeitpunkt der Entrichtung fest.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Ausschuss.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat das Recht, jederzeit bei Bedarf eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins, mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält. Auf Mehrheitsbeschluss des Ausschusses oder auf schriftlichen Antrag von $\frac{1}{4}$ aller Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet.
2. Für Frist und Form der Einberufung sowie für die Durchführung gelten die gleichen Vorschriften wie bei der ordentlichen Hauptversammlung.

§ 9

Jahreshauptversammlung

1. Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens einen Monat zuvor durch ein Rundschreiben an jedes Vereinsmitglied oder durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Aichelberg.
2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch den 1. Vorsitzenden und den Kassier;
 - b) Bericht der Kassenprüfer;
 - c) Entlastung des Vorstandes, des Ausschusses und der Kassenprüfer;
 - d) Beschlussfassung über Anträge;
 - e) Neuwahlen (Soweit sie anstehen).
3. Anträge zur Tagesordnung zum Zwecke der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingereichte Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
4. Bei Abstimmungen (Wahlen und Beschlussfassungen) hat jedes anwesende ordentliche Vereinsmitglied eine Stimme.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

Die Neuwahl der vorgeschlagenen Ausschussmitglieder kann geschlossen in einem Wahlgang erfolgen, sofern die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dieser Wahlart vorher zugestimmt hat.

- Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und den beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10

Der Vorstand

- Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)

des Vereins.

- Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt ein Jahr, gerechnet zwischen den Hauptversammlungen.
- Die beiden Vorsitzenden zusammen sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins. Ist nur ein Vorsitzender vorhanden, vertritt er den Verein allein. Das Bürgerliche Recht findet entsprechende Anwendung.

Die Vorsitzenden können durch Beschluss des Ausschusses mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller Ausschussmitglieder ermächtigt werden, in bestimmten Fällen Entscheidungen, die satzungsgemäß der Beschlussfassung des Ausschusses unterliegen, ohne Anhören und Zustimmung des Ausschusses zu treffen.

- Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens, unterstützt von Kassier und Ausschuss.
- Der Vorstand kann jederzeit ohne förmliche Einladung zusammentreten und Beschlüsse fassen. Auch schriftliche und fernmündliche Beschlussfassung ist zulässig.
- Hat der Verein während eines Geschäftsjahres durch Ausscheiden der Vorstandsmitglieder keinen Vorsitzenden, ist unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, welche mindestens einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.
- Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 11

Der Ausschuss

- Der von der Hauptversammlung zu wählende Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorstandsmitglieder (1. und 2. Vorsitzender des Vereins);
- Kassier;
- Schriftführer;
- Mitglieder der Abteilungsleitungen; die Abteilungsleitungen bestehen aus dem Abteilungsleiter und – bedarfsweise – 1 oder 2 Stellvertretern.

- Die Amtsperiode der Ausschussmitglieder beträgt ein Jahr, gerechnet zwischen den Hauptversammlungen.

3. Der Ausschuss befasst sich mit den Angelegenheiten, die den Gesamtverein betreffen (ungeachtet der gesonderten Zuständigkeit der Ausschussmitglieder für ihre Sparten). Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Ausschusses gebunden.
4. Der Ausschuss wird in der Regel einmal monatlich vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Eine gleichzeitige Bekanntgabe der Tagesordnung ist nicht vorgeschrieben. Die Einberufung hat mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.
5. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse des Ausschusses mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Zumindest über die Beschlüsse des Ausschusses ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. Vorsitzenden oder dem Stellvertreter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

6. Scheidet während eines Geschäftsjahres ein Ausschussmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Ausschusses ersetzt.
7. Der Ausschuss und seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 12

Sportabteilungen

1. Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen und ihrer Leitungen.
2. Der Turn- und Sportbetrieb der einzelnen Abteilungen wird im Benehmen mit dem Ausschuss durchgeführt, der die notwendige Koordination vornimmt.
3. Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Ausschusses eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand und die Kassenprüfer (ausgenommen Kameradschaftskassen).

§ 13

Ordnungsmaßnahmen

Die Vereinsangehörigen unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Abgesehen von der Ausschließung aus dem Verein gem. § 5 Ziff. 6 b kann der Ausschuss Ordnungsstrafen – insbesondere Bußgeld und zeitbegrenztes Spielverbot – gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht oder sich sonstwie vereinschädigend verhält.

Der Ausschuss entscheidet nach freiem Ermessen, darf aber keine grob unbillige Ordnungsstrafe verhängen. Vor Verhängung der Strafe soll das betreffende Mitglied gehört werden.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlen der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf den Württembergischen Landessportbund oder die örtliche Gemeindeverwaltung zur Verwendung ausschließlich im Sinne § 2 dieser Satzung zu übertragen. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

Bekanntmachungsblatt ist das Mitteilungsblatt der Gemeinde Aichelberg.

Diese Fassung enthält alle Änderungen seit der letzten Gesamtfassung vom 28. Januar 1978 bis einschließlich 31.3.2012

Änderungen/Ergänzungen:

28.1.1978 - Neufassung

30.3.1996 - §10

12.4.1997 - § 5 Ziffer 1

24.3.2007 - § 6 Ziffer 4 neu hinzu, § 5 Absatz 1 neu gefasst, § 5 Absatz 3 wird Absatz 2, Absatz 3 neu

27.3.2010 - § 5 Ziffer 1b und 1c geändert

31.3.2012 - § 9 Ziffer 4 Absatz 3 hinzu